Text zum Bebauungsplan Nr. 34 (Änderung Nr.2)

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr.11 BauGB

1.1 Die Festsetzungen hinsichtlich der Verkehrsflächen ergeben sich aus der Planzeichnung.
Die in der Bebauungsplanzeichnung als „Fußgängerbereich“ festgesetzten Flächen bleiben durch die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung weiterhin teilweise eingezogen.
Der öffentliche Verkehr ist beschränkt auf den Fußgängerverkehr. Zugelassen werden jedoch der Bewohner- und Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten, der Fahrradverkehr, Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen, z. B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Versorgungsträger Elektrizität, Gas, Wasser etc., Müllabfuhr, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr sowie die An- und Abfahrt zu privaten Stellplätzen.

1.2 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist ein Lieferverkehr täglich in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist.

1.3 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist ein Bewohner- und Lieferverkehr in der Zeit zwischen 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist.

1.4 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich" ist Fahrradverkehr innerhalb der Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung zugelassen.

1.5 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich" kann eine Außenbestuhlung zum Zwecke der Bewirtung zugelassen werden, soweit die Zweckbestimmung dieser Fläche gewahrt bleibt.

B. Nachrichtliche Darstellungen und Hinweise

§ 9 (6) BauGB

1. Kfz-Aufkommen

Außerhalb der Lieferzeiten dürfen nur noch Kfz von Personen mit einem privaten Kfz-Stellplatz im betreffenden Bereich sowie Einsatzfahrzeuge im Zusammenhang mit Notfällen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung einfahren und die Poller absenken.
Personen bzw. Kfz mit einem Parkausweis für Schwerbehinderte dürfen in den Fußgängerzonen während der Lieferzeit parken.

2. Flächen für die Feuerwehr

Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen auf Grundstücken ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" vom 17.07.2000 anzuwenden, nach der für Gebäude der Gebäudeklasse IV eine Feuerwehrzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt zu berücksichtigen ist. Die Tragfähigkeit der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge bemisst sich nach DIN 1072 Brückenklasse 16/16 (Achslast 110 KN).
Zur Löschwasserversorgung muss entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk) eine Löschwassermenge von mindestens 1600l/min (96m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.
Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Die Einfahrt aus der Görgenstraße in den Entenpfuhl bzw. in die Kornpfortstraße muss für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt zur Sicherstellung der Rettungswege möglich sein. Hierzu müssen die vorhandenen Flächen für die Feuerwehr weiterhin in vollem Umfang erhalten bleiben. Sofern alternative Ausführungen geplant werden, sind diese im Vorfeld von Bauvorhaben im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) abzustimmen.

3. DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

Ausgefertigt Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 02. Nov. 2015
Oberbürgermeister